

# ZH\_OBERGERICHT UE170130 vom 6. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_ue170130](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue170130)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE170130 du 6 septembre 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT UE170130 del 6 settembre 2017

## Erwägungen

### E. 2

Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme einer Untersuchung im Wesentlichen damit, der Beschwerdeführer sei im früheren Strafverfahren durch Rechtsanwalt X1. \_\_\_\_\_ vertreten gewesen. Es sei nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in seiner freien Willensbildung beeinflusst worden sei. Sollte der Beschwerdegegner nach dem erfolgten Rückzug tatsächlich ein Versprechen nicht eingehalten haben, würde diesbezüglich bloss ein unwesentlicher Willensmangel bzw. ein Motivirrtum vorliegen. Die in Aussicht gestellte Mediation hätte ganz erhebliche Unsicherheiten beinhaltet, nicht zuletzt da die Erfolgsaussichten entscheidend vom Willen der ehemaligen Lebenspartnerin abhängig gewesen wären. Selbst wenn ein wesentlicher Grundlagenirrtum vorliegen würde, habe der Beschwerdeführer diesen nicht binnen Jahresfrist seit der Entdeckung des Irrtums erklärt, sei ihm doch die Durch- bzw. Weiterführung der Mediation im Jahr 2014 verweigert worden. Nach dem Rückzug des Strafantrags und der Erledigung mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 20. September 2014 könne der erneut vorgebrachte Lebenssachverhalt aufgrund des Verbots der doppelten Strafverfolgung nicht erneut zur Anzeige gebracht werden (Urk. 7).

### E. 3

Parteistandpunkte im Beschwerdeverfahren Mit der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, Vorgänge nach der Nichtanhandnahmeverfügung vom 20. September 2014 könnten von dieser nicht erfasst sein, weshalb diesbezüglich keine abgeurteilte Sache vorliege. Der Beschwerdegegner habe dem Beschwerdeführer vorgegaukelt, dass nur er die Beziehung des Beschwerdeführers retten könne. Der Beschwerdeführer habe sich in einem Irrtum befunden. Die Zahlungen sowie der Rückzug des Strafantrags seien ausschliesslich in Erwartung einer Mediation erfolgt. Es sei auch möglich, dass der Beschwerdegegner zu keiner Zeit die Absicht gehabt habe, tatsächlich eine Gegenleistung zu erbringen. So habe er bereits kurze Zeit nach der Bezahlung

- 7 - der Forderungen erklärt, keine Mediation durchzuführen. Das Vortäuschen eines nicht vorhandenen Erfüllungswillens sei arglistig gewesen (Urk. 2). Mit der Vernehmlassung machte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen geltend, die Strafanzeige vom 2. März 2017 decke sich bis und mit Ziffer 5 wortwörtlich mit der Strafanzeige vom 11. Juni 2014 und deren Ergänzung vom 13. Juni 2014. Hinsichtlich dieser Ausführungen liege eine abgeurteilte Sache vor. Der Beschwerdeführer mache keine neuen Beweismittel oder Tatsachen geltend, welche eine Wiederaufnahme des Verfahrens i.S.v. Art. 323 StPO erforderlich machten. Es sei weder genügend substantiiert noch glaubhaft ausgeführt oder belegt, dass der Beschwerdeführer in strafrechtlich relevanter Weise bedrängt oder ihm etwas in Aussicht gestellt worden sei. Den mit der Anzeige eingereichten E-Mails sei kein Druck zu entnehmen (vgl. Urk. 14). Mit der Replik bestreitet der Beschwerdeführer, dass

keine neuen Beweismittel vorlägen. Seines Erachtens seien die eingereichten E-Mails aussagekräftig. (Urk. 20).

#### **E. 4**

Rechtliches Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informati- onen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtan- handnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Die Nichtanhandnahme wird verfügt, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Poli- zeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvo- raussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Ungeachtet einer Desinteresse-Erklärung des Geschädigten haben bei Offizialde- likten die staatlichen Behörden abzuklären, ob in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht eine strafbare Handlung vorliegt (Urteil 6P.88/2006 des Bundesgerichts vom 1. Februar 2007 E. 5.4.3, publ. in Pra 2007 Nr. 95 S. 640).

- 8 - Gemäss Art. 323 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Wiederaufnah- me eines durch Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Verfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen (lit. a) und die sich nicht aus den früheren Akten ergeben (lit. b). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 141 IV 194 E. 2.3). Beweismittel sind neu, wenn sie zum Zeitpunkt der Nichtanhandnahme unbekannt waren. Entscheidend ist dabei, ob entsprechende Hinweise in den Akten vorhanden waren oder nicht. Aus dem Offizial- und Legalitätsprinzip folgt, dass die Staatsanwaltschaft die Nichtanhand- nahme nur verfügen darf, wenn sie die sich aufgrund der Akten anbietenden Be- weise abgenommen und bezüglich des Beweisthemas ausgeschöpft hat. Be- weismittel, die zwar im eingestellten Verfahren genannt oder sogar abgenommen, aber nicht bezüglich des ganzen Beweisthemas ausgeschöpft wurden, sind dem- nach nicht als neu zu betrachten. Umgekehrt kann nicht verlangt werden, eine Tatsache oder ein Beweismittel nur als neu anzusehen, wenn sie oder es der Staatsanwaltschaft im ersten Verfahren auch bei Anwendung der notwendigen Sorgfalt nicht hätte bekannt sein können. Angesichts der Masse der zu erledigen- den Strafverfahren seitens der Untersuchungsbehörden dürfen an die Sorgfalts- pflicht keine zu hohen Anforderungen gestellt werden. Im Übrigen entsprechen die Wiederaufnahmegründe weitgehend jenen, die nach Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO eine Revision begründen. Die Wiederaufnahme eines eingestellten Verfah- rens ist jedoch an geringere Voraussetzungen geknüpft als die Revision eines rechtskräftigen Urteils gemäss Art. 410 ff. StPO (BGE 141 IV 194 E. 2.3, Urteil des Bundesgerichts 6B\_92/2014 vom 8. Mai 2014 E. 3.1 je mit Hinweisen). Aufgrund des Verweises in Art. 310 Abs. 2 StPO findet Art. 323 StPO auch auf die Wiederaufnahme eines durch Nichtanhandnahme erledigten Strafverfahrens An- wendung (vgl. auch Art. 11 Abs. 2 StPO). An die Wiederaufnahme sind in diesem Fall jedoch noch geringere Voraussetzungen geknüpft als an die Wiederaufnah- me nach einer Einstellung (BGE 141 IV 194 E. 2.3, Urteil des Bundesgerichts 6B\_1015/2013 vom 8. April 2014 E. 5.1 mit Hinweisen).

- 9 - Der Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB ist sehr weit umschrie- ben, und zwar sowohl in Bezug auf den Nötigungserfolg ("etwas zu tun, zu unter- lassen oder zu dulden"), als auch vor allem hinsichtlich des in Form einer Gene- ralklausel umschriebenen

Nötigungsmittels der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit", welche neben der "Gewalt" und der "Androhung ernstlicher Nachteile" genannt wird. Diese "gefährlich weite Formulierung" (BGE 107 IV 116 E. 3b) der Generalklausel führt indessen nicht zur Nichtanwendung dieser Tatbestandsvariante wegen Verstosses gegen das gesetzliche und verfassungs- mässige Bestimmtheitsgebot. Die Generalklausel ist nach der Rechtsprechung und nach der herrschenden Lehre aber restriktiv auszulegen (BGE 101 IV 169 E. 2, BGE 107 IV 116 E. 3b mit Hinweisen). Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines andern führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Vielmehr muss das verwendete Zwangsmittel das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Dies ist mithin der Massstab, nach dem sich der Richter bei der gebotenen Konkretisierung der Generalklausel richten kann und richten muss. Bei den unter die Generalklausel fallenden "unbenannten" Nötigungsmitteln handelt es sich vor allem um solche, die dem im Gesetz ausdrücklich genannten Nötigungsmittel der Anwendung von Gewalt in ihrer Intensität beziehungsweise Wirkung ähnlich sind und die, je nach der - ebenfalls nicht einfachen - Auslegung des Gewaltbegriffs noch unter diesen subsumiert werden könnten (vgl. BGE 119 IV 301 E. 2a m.w.H.). Die weite Umschreibung des Straftatbestandes von Art. 181 StGB hat im weiteren zur Folge, dass nicht jedes tatbestandsmässige Verhalten bei Fehlen von Rechtfertigungsgründen auch rechtswidrig ist. Vielmehr bedarf die Rechtswidrigkeit bei Art. 181 StGB einer zusätzlichen, besonderen Begründung. Eine Nötigung ist dann unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 115 IV 214, BGE 108 IV 165 E. 3, BGE 105 IV 123 mit weiteren Hinweisen).

- 10 -

## **E. 5**

Würdigung Der Vorwurf der Verletzung des Berufsgeheimnisses war bereits Gegenstand des früheren Strafverfahrens. Schon damals wurde geltend gemacht, der Beschwerdegegner habe gegenüber Frau C.\_\_\_\_\_ anlässlich gemeinsamer Sitzungen und per E-Mail ohne Erlaubnis Aussagen über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers gemacht (vgl. Urk. 13/Beizugsakten/1+3 sowie Urk. 13/Beizugsakten/6/1) und Frau C.\_\_\_\_\_ zur Auflösung der Beziehung geraten und diesbezüglich angeleitet (vgl. Urk. 13/Beizugsakten/1 S. 3 f.). Weiter er hob der Beschwerdeführer damals mit ergänzender Anzeige vom 11. Juli 2014 den Vorwurf der versuchten Nötigung, da ihm der Beschwerdegegner gesagt habe, die Rettung der Familie sei nur durch eine Therapie bei ihm, dem Beschwerdegegner, möglich (Urk. 13/Beizugsakten/6/1). Mit der aktuellen Anzeige vom 2. März 2017 brachte der Beschwerdeführer keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vor, sondern wiederholte dieselben Sachverhalte, wie er sie in den früheren Anzeigen 2014 vorgebracht hatte. Mithin bestehen diesbezüglich keine Wiederaufnahmegründe. Insbesondere stellt der Umstand, dass der Beschwerdeführer seine Desinteresseerklärung mit einem Willensmangel behaftet sieht, keine relevante Tatsache dar. Bei der Verletzung des Berufsgeheimnisses und der Nötigung handelt es sich um Offizialdelikte, weshalb die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung mit Verfügung vom 20. September 2014 nicht nur mit der abgegebenen

Desinteresseerklärung begründete, sondern auch mit dem Fehlen eines Tatverdachts. Sie führte aus, aus den Strafanzeigen gehe kein strafrechtlich relevantes Verhalten bezüglich einer Berufsgeheimnisverletzung, Nötigung oder weiterer Delikte hervor (vgl. Urk. 13/Beizugsakten/7). Ohne neue Tatsachen oder Beweismittel ist im heutigen Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen, ob die Einschätzung der Staatsanwaltschaft in der Verfügung vom 20. September 2014 korrekt war. Die Beschwerde ist mithin in diesem Punkt abzuweisen. Der Beschwerdeführer machte mit der Anzeige vom 2. März 2017 sodann erstmals geltend, der Beschwerdegegner habe ihn behandelt, obwohl er keine Therapie benötigt habe bzw. habe das Zerwürfnis zwischen ihm und Frau C. \_\_\_\_\_ in

- 11 - der Absicht unrechtmässiger Bereicherung aktiv gefördert, um im Folgenden jahrelange kostenpflichtige Therapien durchführen zu können, weshalb eine Erpressung vorliege (vgl. Urk. 13/1 S. 6 ff.). Zu diesem Vorwurf äussert sich der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift nicht explizit. Mangels Begründung ist daher auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht einzutreten. Lediglich der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass der Lebenssachverhalt, wonach der Beschwerdegegner das Beziehungsende aktiv herbeigeführt haben soll, wie dargelegt bereits Gegenstand der Strafanzeigen im Jahr 2014 war. Zudem ist kein strafrechtlich relevantes Verhalten ersichtlich. Zwar bestätigte der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 dem Beschwerdeführer, dass er bei ihm in den Behandlungsperioden seit September 2000 keinerlei Anhaltspunkte für eine psychische Störung gefunden habe, die als Geisteskrankheit im eigentlichen Sinn verstanden werden müsste (Urk. 13/2/6). Der Beschwerdeführer hatte sich jedoch gar nicht deswegen in therapeutische Behandlung begeben. Der ursprüngliche Grund für die Behandlung war gemäss Anzeige die Verarbeitung des Todes des Vaters. Mit anderen Worten befand sich der Beschwerdeführer offensichtlich nicht wegen einer vom Beschwerdegegner vorgegaukelten psychischen Störung in einer unnötigen jahrelangen Behandlung. Ebenso wenig würde eine Erpressung vorliegen, wenn dem Beschwerdegegner das Zerwürfnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner ehemaligen Partnerin anzulasten wäre, hätten doch dem Beschwerdeführer zahlreiche andere Therapeuten innerhalb und ausserhalb seines Kantons zur Verfügung gestanden. Weiter erhebt der Beschwerdeführer den Vorwurf, er sei im früheren Verfahren vom Beschwerdegegner zu einer Desinteresseerklärung und zur Begleichung von Rechnungen gezwungen worden. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer in jenem Verfahren anwaltlich vertreten war. Er hatte offenkundig kein Vertrauen mehr zum Beschwerdegegner, hätte er doch andernfalls keine Anzeige gegen diesen erstattet. Demgegenüber hatte der Beschwerdegegner ein grundsätzlich legitimes Interesse, dass der Beschwerdeführer die fälligen Rechnungen begleicht und eine Desinteresseerklärung abgibt. Wenn er dem Beschwerdeführer im Gegenzug anerbote, ihn weiter zu behandeln bzw. eine Media-

- 12 - tion durchzuführen, hat dies keinen nötigen Charakter. Selbst allfällige Zusicherungen über den Behandlungserfolg oder Behauptungen, nur der Beschwerdegegner könne die Probleme des Beschwerdeführers lösen, wären angesichts des bereits eingetretenen Vertrauensverlustes und des anwaltlichen Beistands des Beschwerdeführers weder nötigend noch in relevanter Weise täuschend. Wenn der Beschwerdegegner in der Folge absprachewidrig keine weitere Behandlung oder Mediation mit dem Beschwerdeführer in Angriff nahm, mag dies eine Verletzung der Vereinbarung sein. Ein Vertragsbruch ist jedoch grundsätzlich nicht strafrechtlich, sondern auf dem Zivilweg zu

verfolgen. Die Beschwerde ist mithin auch in diesem Punkt abzuweisen. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. III. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'200.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Der Beschwerdeführer unterliegt und hat demnach die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Mangels Aufwendungen ist dem Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.